

Infektionskrankheiten. Diese nehmen proportional mit der Anzahl an Hühnern pro Stall zu. Droht eine Infektionserkrankung, erhalten alle Tiere Antibiotika, welche über das Trinkwasser zugeführt werden. Jeder dieser Einsätze trägt zur Entwicklung einer Antibiotikaresistenz bei, was bekanntlich extrem negative Folgen für Mensch, Tier und Umwelt hat.

Was sagt das Gesetz?

Leider wird im Tierschutzgesetz nicht festgelegt, was man unter den «Bedürfnissen von Nutztieren» versteht. Es ist auch nicht festgehalten, was genau mit «Misshandeln» und «starker Vernachlässigung» gemeint ist. Das Gesetz lässt deshalb viel Interpretationsspielraum und schützt die Tiere kaum wirkungsvoll. Privatpersonen und Tierschutzorganisationen haben zudem keine Möglichkeit, bei Verstössen gegen Tierhalter zu klagen. Es fehlt das sogenannte Verbandsbeschwerderecht für den Tierschutz, wie es das für Umweltverbände seit längerer Zeit gibt.

Ein Fall kann lediglich beim kantonalen Veterinäramt gemeldet werden, welches die Zustände dann vor Ort anschaut – falls es nicht sowieso schon mit Anfragen überlastet ist. Was fehlt, ist ein effizienter Vollzug. Unangemeldete Kontrollen, eine konsequente Verfolgung der geltenden Tierschutzbestimmungen und auch die Durchsetzung von empfindlichen Sanktionen gegenüber den uneinsichtigen Tierhaltern würden helfen zu vermeiden, dass sich Tierleid auszahlt.

Wussten Sie, dass Hühner ...

... ein ausgeprägtes Sozialverhalten haben?

Sie wissen, wer der Chef ist. Hühner pflegen eine komplexe Sozialstruktur, die man «Hackordnung» nennt. Jedes Huhn kennt seinen Platz in der Gemeinschaft.

... träumen, wenn sie schlafen?

Hühner haben die selben REM-Phasen (Rapid Eye Movement) während des Schlafs und träumen somit ähnlich wie wir.

... komplex kommunizieren?

Hühner verwenden viele Laute, mit denen sie bestimmte Ereignisse kommunizieren.

... ihre Artgenossen täuschen?

Männliche Tiere geben manchmal den Laut für gefundenes Fressen von sich, obwohl sie gar nichts entdeckt haben. Dies dient dazu, die angelockten weiblichen Tiere für sich zu gewinnen.

... sehr intelligent sind?

Sie können Probleme lösen, sich an Vergangenes erinnern, Entscheidungen treffen und sind lernfähig. Küken können Additions- und Subtraktionsaufgaben in einem Zahlenraum zwischen Null und Fünf lösen.

... Schmerz empfinden?

Hühner haben Rezeptoren, wodurch sie Schmerz und Leid fühlen können.



Sie wollen noch mehr über das Huhn erfahren?

Dann scannen Sie den QR-Code und machen Sie sich schlau! Den vollständigen Artikel inklusive Quellenangaben finden Sie unter: www.swissveg.ch/gefluegel



Ausgesetzt

Christine Künzli, stellvertretende

Geschäftsleiterin & Rechtsanwältin (TIR)

Leider werden Tiere viel zu oft unbedacht angeschafft und ihrem Halter bald einmal lästig. Nicht selten ist die Folge davon, dass sie in ein Tierheim abgeschoben werden. Unzählige nicht mehr erwünschte Katzen, Hunde, Vögel, Nager, Fische oder Exoten werden jährlich aber auch einfach ausgesetzt. Dieses Verhalten ist nicht nur verantwortungslos, sondern auch strafbar.

Nicht jedem ist klar, dass Tierhaltung enorme Verantwortung in zeitlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht bedeutet. So war beispielsweise auch während des Lockdowns das Interesse, sich mit einem Heimtier einen Gefährten gegen die Einsamkeit in sein Leben zu holen, gross. Doch wer kümmert sich um den besten Freund, wenn die bundesrätlichen Massnahmen schrittweise aufgehoben werden? Die Gefahr besteht, dass nach der Aufhebung des Lockdowns viele Heimtiere wegen Zeitmangels entweder wieder im Tierheim landen oder ausgesetzt werden.

Strafbar – und zwar immer

Das Schweizer Tierschutzgesetz qualifiziert das Aussetzen von Tieren als Tierquälerei und sanktioniert eine solche Handlung mit einer Freiheits- oder Geldstrafe. Der Gesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass es sich beim Aussetzen von Tieren um ein schwerwiegendes Tierschutzdelikt und nicht um eine Bagatelle handelt. Im Rechtssinne bedeutet Aussetzen, dass man ein Tier aus seinem geschützten Umfeld an einen anderen Ort bringt und dort sich selbst überlässt, um sich seiner zu entledigen. Der Täter nimmt damit in Kauf, dass das Tier in eine Situation gebracht wird, die sein Wohlergehen gefährden könnte. Dass ihm tatsächlich etwas zustoßt, ist hingegen nicht erforderlich. So ist es bereits strafbar, ein Tier vor einem Tierheim zu deponieren, selbst wenn es in der Hoffnung geschieht, dass es dort bald gefunden und aufgenommen wird.



Dem Aussetzen gleichgestellt ist das Zurücklassen von Tieren in Räumlichkeiten (Wohnung, Büro, Stall etc.), in die man nicht mehr zurückkehrt und das Tier dort dauerhaft zurücklassen will.

Gesetzliche Finderpflichten

Wer ein ausgesetztes oder zurückgelassenes Tier findet, sollte bei der Polizei eine entsprechende Strafanzeige gegen unbekannt einreichen. Dies gilt natürlich auch für Tierheime, bei denen ausgesetzte Tiere abgegeben werden. Daneben hat der Finder das Tier bei der kantonalen Meldestelle für Findeltiere zu melden. Eine Liste der Adressen sämtlicher kantonalen Meldestellen findet sich auf der Website der Schweizerischen Tiermeldezentrale STMZ, www.stmz.ch.

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Christine Künzli (Mlaw) ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung erfahren Sie unter: www.tierimrecht.org